

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at>

Europäische Kommission  
Generaldirektion Informationsgesellschaft und  
Medien  
Referat Audiovisuelle Politik und Medienpolitik

Per E-Mail: [avpolicy@ec.europa.eu](mailto:avpolicy@ec.europa.eu)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
KOM(2007) 836 endg; IP/08/5

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
RP 472.0001/2008/WP

Durchwahl  
4002  
26.2.2008

**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation betreffend die Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt, KOM(2007) 836 endg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Wirtschaft und vertritt mehr als 300.000 österreichische Unternehmungen. Mitglieder sind alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen des Gewerbes, des Handwerks, der Industrie, des Bergbaues, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs, des Nachrichtenverkehrs, des Rundfunks, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie sonstiger Dienstleistungen selbstständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind. Bereits 2005 und 2007 wurden Stellungnahmen an die GD Binnenmarkt und Dienstleistungen zu Online Musikdiensten übermittelt.

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation betreffend die Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt, KOM(2007) 836 endg, und führt hiezu wie folgt aus:

**I. Allgemeines**

Es ist zutreffend, dass die Lizenzierung im internationalen Bereich auf Grund der Territorialität ein administrativ aufwendiger und komplexer Prozess ist. Grundsätzlich sind daher Bemühungen der Europäischen Kommission und der Marktteilnehmer zu begrüßen, im Hinblick auf die sich radial wandelnden Verwertungsstufen die bestehenden Modelle in Richtung höherer Transparenz, leichterer Lizenzierbarkeit etc. fortzuentwickeln.

Auch erscheint der Ansatz der Europäischen Kommission, Vertrauen in den Onlinebereich zu fördern und Transparenz, Konsumentenschutz und Kompatibilität als Grundsatzpositionen auch für den digitalen Vertriebskanal von audiovisuellen Produkten zu fordern, sinnvoll.

Allerdings erscheint es zu kurz gegriffen, diese dem Grunde nach weit über den Online Bereich hinausreichende Frage lediglich in einer Konsultation wie der gegenständlichen zur Diskussion zu stellen, nicht nur weil viele in einem weiteren Sinne betroffene Kreise durch diese nicht erreicht werden, sondern weil die angesprochenen Fragen letztlich klar über den Verantwortungsbereich der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien hinauszureichen scheinen und jedenfalls neben den rein ökonomischen Aspekten noch weitere, insbesondere kulturelle Fragestellungen aufwerfen, die in einem sachlichen Kontext mit ersteren gleichberechtigt zu diskutieren wären. Dies verlangt aus unserer Sicht jedenfalls eine breiter angelegte Diskussion.

Zu den im Anhang gestellten Fragen erlauben wir uns, Ihnen vor diesem Hintergrund folgende Antworten zu übermitteln:

## II. Zum Fragenkatalog (ANHANG)

### A) Kreative Online-Inhalte - Politische und rechtliche Fragen für die Konsultation Verwaltung digitaler Rechte

1) Sind Sie der Ansicht, dass die Unterstützung der Einführung interoperabler DRMSysteme die Entwicklung von Online-Diensten mit kreativen Inhalten im Binnenmarkt fördern würde? Welche Haupthindernisse stehen vollständig interoperablen DRM-Systemen im Wege? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der DRM-Interoperabilität für empfehlenswert?

Digital rights management (DRM) stellt jedenfalls ein mögliches Mittel des Schutzes für Inhalte in der Onlinewelt dar. Dies unabhängig davon, ob es nun das einzige Mittel ist und ob es neben der Schutzfunktion auch die Kompressionsfunktion für Lizenzen übernehmen kann. DRM sollte daher weiterhin mit den bisher gängigen Mitteln der Lizenzierung für Vertrieb und Veröffentlichungsrechte einhergehen bzw ergänzt werden. Eine gezielte Forcierung von DRM erscheint allerdings nicht angezeigt. Die freie Entscheidung von Rechteinhabern und Marktteilnehmern, von der Verwendung von DRM Systemen Abstand zu nehmen, ist jedenfalls zu akzeptieren.

2) Sind Sie der Ansicht, dass die Information der Verbraucher über die Interoperabilität und die Datenschutzmerkmale von DRM-Systemen verbessert werden sollte? Welche Mittel und Verfahren sind hierfür Ihrer Ansicht nach am besten geeignet? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der Kennzeichnung digitaler Produkte und Dienste für empfehlenswert?

Transparenz für den Konsumenten und Interoperabilität - jedenfalls was die Benutzbarkeit auch auf Hardware verschiedener Hersteller betrifft - muss weiterhin ein Ziel der Industrie sein und ist ein Mittel zur Erhöhung der Konsumentenakzeptanz. Allerdings ist darauf zu achten, dass sachgerechte Lösungen entwickelt werden, die keinesfalls dazu führen dürfen, dass überbordende Informationserfordernisse letztlich in einer ungebührlichen anbieterseitigen Belastung ausarten. Wie schon bisher sollte auf Initiativen der betroffenen Industrie gesetzt werden.

3) Sind Sie der Ansicht, dass weniger komplexe und leichter verständliche Lizenzvereinbarungen für die Endnutzer (EULA) die Entwicklung von Diensten für creative Online-Inhalte im Binnenmarkt fördern würden? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie bezüglich der EULA? Welche besonderen Probleme im Zusammenhang mit EULA sind gegebenenfalls anzugehen?

In der neuen Medienlandschaft existiert derzeit eine Vielzahl von Marktmodellen, für die sich vielfach noch kein durchgehendes Wirtschaftsmodell etabliert hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es derzeit faktisch nicht möglich, die Komplexität für den Endkonsumenten kurzfristig zu reduzieren.

### B.) Gebietsübergreifende Lizenzierung

7) Welches Vorgehen würde Ihrer Ansicht nach die gebietsübergreifende Lizenzierung im Bereich audiovisueller Werke am wirksamsten fördern? Sind Sie der Ansicht, dass ein Muster für Online-Lizenzen, das zwischen einem primären und einem sekundären gebietsübergreifenden Markt unterscheidet, eine EU-weite oder gebietsübergreifende Lizenzierung für die für Sie relevanten Inhalte erleichtern könnte?

Es ist nicht ganz klar, was hier in der Frage unter „primären“ und „sekundären“ multiterritorialen Märkten verstanden wird. Ist mit der Primärauswertung die „traditionelle“, im Wesentlichen noch an die Territorialität gebundene Auswertung in Kino- und Fernsehrechte gemeint?

Sind mit Sekundärauswertung alle anderen „neuen“ Verwertungsarten wie VOD, Streamings, NVOD, IP-TV usw. gemeint? Klarstellungen erscheinen hier geboten.

8) Sind Sie der Ansicht, dass Geschäftsmodelle, die sich auf das Prinzip des Verkaufs geringerer Mengen einer größeren Anzahl von Produkten stützen („Long tail“-Theorie), von gebietsübergreifenden Lizzenzen für wenig gefragte Werke (z. B. solche, die älter als zwei Jahre sind) profitieren würden?

Die beliebte Long Tail Theorie nach dem gleichnamigen Buch von Paul Anderson basiert auf dem Schluss, dass in der digitalen Welt, wo geringe Distributions- und praktisch keine Storagekosten bestehen, auch „Nischenprodukte“, die in der analogen Welt mangels Rentabilität wenig oder nicht angeboten werden, prozentuell von Relevanz sein können (System Ebay, Amazon). Grundsätzlich stimmt das, weil unter der Voraussetzung, dass die Plattformen verpflichtet sind, europäische Werke anzubieten, diese Werke damit einer höheren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Unbestritten ist aber, dass die Angebotsvielfalt in der digitalen Welt, eine zielgenauere Ausrichtung auf Konsumenteninteressen möglich macht und damit eine Chance auch für Nischenmärkte und -produkte darstellt.

### C.) Legale Angebote und Piraterie

9) Wie kann durch eine stärkere, wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten der Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich verbessert werden?

Am ehesten auf der Basis freiwilliger Initiativen aller betroffenen Akteure.

10) Sind Sie der Ansicht, dass die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ein Beispiel ist, dem gefolgt werden sollte?

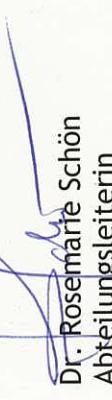
Vereinbarungen, die auch tatsächlich freiwillig zwischen Internetserviceprovidern und Rechteinhabern im Sinne eines Codes of conduct geschlossen werden, stellen aus unserer Sicht einen sinnvollen und jedenfalls gegenüber verordneten Lösungen zu bevorzugenden Weg dar.

11) Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wären?

Ja, eines von mehreren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unsererer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin